

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 1

Thema: Verfahrenswerte im Familienrecht

Leitung: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen-Seelscheid

Arbeitskreisergebnis

1. Der Arbeitskreis regt an, dass der Gesetzgeber das Verhältnis der Übergangsregelung des § 63 Abs. 1 S. 2 FamGKG zu § 40 Abs. 2 S. 1 FamGKG regelt, da hier je nach OLG unterschiedliche Auffassungen bestehen.
2. Der Arbeitskreis regt an, dass die Familiengerichte von der Möglichkeit des § 150 Abs. 4 FamFG Gebrauch machen, zumindest sich mit der Problematik auseinandersetzen. Zudem wird angeregt, in den Fällen des § 150 Abs. 4 FamFG die Möglichkeit einer isolierten Anfechtung der Kostenentscheidung zu schaffen.
3. Die Familiengerichte haben zu beachten, dass zeitlich gestaffelte Wertfestsetzungen unzulässig sind.
4. Die Familiengerichte sollten in einstweiligen Anordnungsverfahren stets prüfen, ob im Einzelfall tatsächlich die nach § 41 S. 1 FamGKG geforderte geringere Bedeutung besteht. Dies erscheint dem Arbeitskreis in Unterhaltssachen regelmäßig zweifelhaft, insbesondere in einstweiligen Anordnungen auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses.
5. Der Arbeitskreis schlägt zur Vereinheitlichung und Transparenz eine Ergänzung des § 43 FamGKG (Ehesachen) vor,
 - und zwar in Abs. 2 eine Klarstellung dazu, dass von dem Nettoeinkommen der Ehegatten keine Kinderfreibeträge abzuziehen sind;
 - in einem neuen Abs. 3, wie die nach § 43 Abs. 1 FamGKG in die Wertfestsetzung einfließenden Vermögensverhältnisse der Ehegatten zu berücksichtigen sind. Vorgeschlagen wird ein Schonvermögen analog SGB XII pro Ehegatten als Abzugsbetrag. Vorgeschlagen wird auch, einen einheitlichen Prozentsatz des zu berücksichtigenden Vermögens festzusetzen.
6. Im Hinblick auf die in vielen Fällen kaum noch überschaubare Partikularrechtsprechung der Oberlandesgerichte – insbesondere zur Bewertung einer Ehesache (§ 43 FamGKG) sowie in den Fällen des Auffangwertes (§ 42 Abs. 1 FamGKG) - regt der Arbeitskreis einen „Verfahrenswertkatalog für die Familiengerichtsbarkeit“ an, so wie er für die Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit schon lange existiert.
7. Der Arbeitskreis regt an, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Kindschaftssachen die Angemessenheit der Verfahrenswerte überdenkt.

Abstimmung (15 Teilnehmer)

Zu 1)	ja	15	nein	0	Enthaltung	0
Zu 2)	ja	15	nein	0	Enthaltung	0
Zu 3)	ja	15	nein	0	Enthaltung	0
Zu 4)	ja	15	nein	0	Enthaltung	0
Zu 5)	ja	14	nein	1	Enthaltung	0
Zu 6)	ja	15	nein	0	Enthaltung	0
Zu 7)	ja	15	nein	0	Enthaltung	0